

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Nr.	Gebührenart	Gebühr
1	Nutzungsgebühr für ein Doppelwahlgrab	1923,00 €
2	Nutzungsgebühr für ein Einzelwahlgrab	1002,00 €
3	Nutzungsgebühr für ein Kindergrab (unter 5 Jahre)	494,00 €
4	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	505,00 €
5	Nutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	695,00 €
6	Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (NUGA)	618,00 €
6a	Beschriftung und Anbringung der Namensplatte durch Steinmetz	236,00 €
6b	Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage „mit Platte“	618,00 €
7	Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	618,00 €
8	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Doppelwahlgrab pro Jahr	77,00 €
9	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Einzelwahlgrab pro Jahr	40,00 €
10	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	28,00 €
11	Bestattungsgebühr einer Urne	57,00 €
12	Benutzung der Trauerhalle	130,00 €
13	Räumung einer Doppelgrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	514,00 €
14	Räumung einer Einzelgrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	205,00 €
15	Räumung einer Urnengrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	102,00 €
16	Räumung einer Kindergrabstätte durch die Gemeinde Nordharz	77,00 €
17	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Doppelwahlgrab-pro Jahr	62,00 €
18	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Einzelwahlgrab-pro Jahr	31,00 €
19	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Kinderwahlgrab-pro Jahr	16,00 €
20	Pflegegebühr für eine vorzeitig geräumte Grabstelle-Urnengrab-pro Jahr	23,00 €
21	Erteilung der Genehmigung zur Selbsträumung einer Grabstelle	17,00 €
22	Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals	17,00 €
23	Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals	42,00 €
24	Entscheidung über einen Antrag auf Umbettung	161,00 €
25	Erteilung einer Urnenbescheinigung	17,00 €
26	Verwaltungsgebühr zur Bestattung	30,00 €

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. dem § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und des § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 1.Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Nordharz und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nordharz, 16. November 2023


Fröhlich
Bürgermeister

